

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem Genehmigungsverfahren nach §§ 7 und 9 des

Atomgesetzes betreffend
die kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)

Gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bekanntgegeben.

Die kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) mit Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen hat mit Schreiben vom 10.03.2017 eine organisatorische Optimierung des technischen Bereichs beantragt. Der Antrag umfasst insbesondere die Bündelung der Rückbautätigkeiten, die organisatorische Zusammenführung des Restbetriebs mit dem Rückbau und Optimierungen bei der Instandhaltung.

Da dieses Vorhaben der KTE in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, die zugleich federführende Behörde gemäß § 14 Abs. 1 UVPG ist, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, 10.07.2017 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft